

Anlage 1.3 für das Studienfach „Englisch“ im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) am 6. Dezember 2023, berichtet

Diese Anlage gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (Kurztitel M.Ed. GyOS) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: zentraler Teil) geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Das Fach „Englisch“ ist ein Studienfach im Masterstudiengang M.Ed. GyOS.
- (2) Studierende gemäß § 2 Absatz 2 im zentralen Teil absolvieren entsprechend der dokumentierten Empfehlungen aus der verpflichtenden Studienverlaufsberatung weitere fachwissenschaftliche Module im Umfang von maximal 12 CP.
- (3) Das Studium des Studienfaches gliedert sich wie folgt:
 - ggf. Masterarbeit, 21 CP,
 - Fachwissenschaft, 15 CP, darin integriert sind 3 CP Fachdidaktik,
 - Fachdidaktik, 9 CP, weitere 3 CP werden integriert in einem fachwissenschaftlichen Modul angeboten.
- (4) Anhang 1 stellt den Studienverlauf dar, Anhang 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (5) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.
- (6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
- (7) Pflichtmodule werden in englischer Sprache durchgeführt. Abweichend davon können die Module der Fachdidaktik auch in deutscher Sprache durchgeführt werden. Wahlpflichtmodule werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.
- (8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (9) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Englisch kann Prüfungssprache sein.

§ 4

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)

(1) Die Masterarbeit kann im Studienfach „Englisch“ geschrieben werden.

(2) Es gelten die Regelungen des § 6 im zentralen Teil, sofern hier nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Abweichend von den Regelungen des § 6 im zentralen Teil kann die Masterarbeit auch in englischer Sprache erstellt werden.

§ 7

Berechnung der Fachnote

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Die Anlage 1.3 für das Studienfach „Englisch“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung des Masterstudiengangs M.Ed. GyOS wurde durch die Rektorin oder den Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen ihr Studium im Studienfach „Englisch“ aufnehmen.

(2) Die Anlage 1-3 für das Studienfach „Englisch“ vom 13. April 2013, zuletzt neu gefasst am 18. Januar 2023 und berichtigt am 1. August 2023, tritt zum 30. September 2027 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2027 keinen Abschluss erworben haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 1. Februar 2024

Die Rektorin
der Universität Bremen

Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Englisch“

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 3: Weitere Prüfungsformen (entfällt)

Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Englisch“

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		Fachwissenschaft, 15 CP (inklusive 3 CP integrierte Fachdidaktik, vgl. § 2 Absatz 3)		Fachdidaktik, 9 CP (3 CP integriert in der Fachwissenschaft, vgl. § 2 Absatz 3)	Masterarbeit, 21 CP		∑ 24 CP Verlauf Studien- jahr
		Pflichtmodule			Wahlpflichtmodul		
1. Jahr	1. Sem.	SP-3, Sprachpraxis, 3 CP		FD-3-a, Transfermodul Fachdidaktik, 9 CP			12 CP (+ 15 CP)
	2. Sem.					(schulpraktischer Teil, 15 CP)	
2. Jahr	3. Sem.	FaMo, Subject Specific Module Master of Education, 6 CP	LINK, Fachdidak- tisch-fach- wissen- schaftli- ches Ver- netzungs- modul, 6 CP		ggf. Modul Masterarbeit (inkl. Kolloquium), 21 CP		12 CP ggf. + 21 CP
	4. Sem.						

CP: Credit Points, Sem.: Semester, vgl.: vergleiche, ggf.: gegebenenfalls

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

2.1 Masterarbeit (Master Thesis), 21 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	CP	Modultyp P/WP/W	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
FD-4	Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)	Module Master's Thesis (including Colloquium)	21	WP	TP	Masterarbeit und Kolloquium, 15 CP	PL: 2 SL: 0
						Begleitseminar (Tutorial), 6 CP	PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.2 Fachwissenschaft (Literature, Culture, Linguistics and Practical Language Studies), 15 CP (inklusive 3 CP integrierte Fachdidaktik, vgl. § 2 Absatz 3)

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung bzw. englischer Modultitel	CP	Modultyp P/WP/W	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
SP-3	Sprachpraxis	Practical Language Module	3	P	MP		PL: 1 SL: 0
FaMo		Subject Specific Module Master of Education	6	P	TP	Teil A, 3 CP	PL: 0 SL: 1
						Teil B, 3 CP	PL: 1 SL: 0
LINK	Fachdidaktisch-fachwissenschaftliches Vernetzungsmodul	Module Linking Educational and Subject-content Knowledge	6	P	TP	Vernetzung Fachwissenschaft, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Vernetzung Fachdidaktik, 3 CP	PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.3 Fachdidaktik (English Language Education), 9 CP (weitere 3 CP sind in der Fachwissenschaft integriert, vgl. § 2 Absatz 3)

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	CP	Modultyp P/WP/W	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
FD-3-a	Transfermodul Fachdidaktik	Transfer Module English Language Education	9	P	TP	Handlungskompetenzen A, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Handlungskompetenzen B, 3 CP	PL: 0 SL: 1
						Begleitung Fachpraktikum, 3 CP	PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)